

**DS-Nr. 527/16-21**

**Verwendung von Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe  
hier: Bindung von Mitteln für Soziale Wohnraumförderung; Förderung des  
Mietwohnungsneubaus**

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses**

Entsprechend der Beschlussfassung im Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss wird der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfohlen, die Vorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen bzw. dem Beschlussvorschlag wie folgt zuzustimmen:

**A. Kenntnisnahme**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Bindung gemäß § 10 Fehlbelegungsabgabe – Gesetz (FBAG) im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung erfolgt und Mittel aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe zur Mitfinanzierung von Wohnungen nach den Richtlinien der Sozialen Wohnraumförderung „Mietwohnungsneubau“ des Landes eingesetzt werden.
2. die Belegung der Wohnungen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung von sozialem Wohnraum in Hessen –Hessisches Wohnraumförderungsgesetz (HWOFG)- erfolgt.
3. das noch nicht gebundene Aufkommen aus der Fehlbelegungsabgabe aus dem Zeitraum 01.07.2016 – 31.12.2018 insgesamt 281.830,70 Euro beträgt.

**B. Beschluss**

1. Aus dem Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe werden 135.000,-- Euro für die Errichtung von 9 altersgerechten Wohneinheiten im Nachbarschafts- und Familienzentrum Böllenseeplatz 14 gebunden.
2. Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Rüsselsheim, den 18.06.2019